



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

über die Regierungen an die Kreisverwal-
tungsbehörden als untere Gesundheits-
und Infektionsschutzbehörden

E-Mail
Referat51@stmgp.bayern.de

nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G51h-G8360.80-2021/1-3

München,
21.12.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Umsetzung und Vollzug des neuen § 20a IfSG (einrichtungsbezogene
Impfpflicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.12.2021 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das
Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Ände-
rung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
verabschiedet. Teil dieses Gesetzes ist der neu eingeführte § 20a Infekti-
onsschutzgesetz (IfSG), der am 12.12.2021 in Kraft getreten ist.

In Anlehnung an die Regelungen zur bereits etablierten Masernimpfpflicht
führt § 20a IfSG eine entsprechende Pflicht für den Schutz vor der Corona-
virus-Krankheit-2019 (COVID-19) in bestimmten Einrichtungen und Unter-
nehmen ein. Die Regelung ist **zunächst bis zum 31.12.2022 befristet**.

Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die neue Regelung
sowie allgemeine Hinweise zum Vollzug:

1. Betroffene Einrichtungen und Unternehmen

Folgende Personen müssen **ab dem 15.03.2022** einen Impf- oder Genesenennachweis, bzw. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 geimpft werden können, vorlegen:

1.1 Personen, die in **folgenden Einrichtungen oder Unternehmen** tätig sind (§ 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG):

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Rettungsdienste,
- sozialpädiatrische Zentren nach § 119 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und Dienste der beruflichen Rehabilitation,

- Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des SGB V oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) tätig werden.

1.2 Personen, die in **voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen** oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind (§ 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG).

Im Bereich der Eingliederungshilfe zählen dazu besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen im Sinn des § 219 SGB IX, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie andere vergleichbare tagesstrukturierende Angebote (z. B. Tagesförderstätten) inklusive der Unternehmen, die von diesen Einrichtungen beauftragt sind, um die betreuten Menschen mit Behinderungen zu befördern (z. B. Fahrdienst zur und von der Werkstatt für behinderte Menschen). Dabei wird bei den Werkstätten für behinderte Menschen auf die Einrichtung insgesamt abgestellt, somit nicht zwischen Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich einerseits und dem Arbeitsbereich andererseits unterschieden.

Auch vollstationäre Einrichtungen (z. B. betreute Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen) und teilstationäre Einrichtungen (z. B. Heilpädagogische Tagesstätten, heilpädagogische Kitas) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zählen hierzu.

Nicht erfasst werden hingegen Angebote des familienanalogen Wohnens inklusive Kindertageseinrichtungen, da dort von einem anderen Sachverhalt auszugehen ist.

1.3 Personen, die in **ambulanten Pflegediensten** und weiteren Unternehmen, die den in Ziffer 1.2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, tätig (§ 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG) sind.

Zu diesen Unternehmen gehören insbesondere:

- ambulante Pflegeeinrichtungen gem. § 72 SGB XI sowie Einzelpersonen gem. § 77 SGB XI,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen,
- Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 46 SGB IX i. V. m. der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen,
- Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX erbringen, und
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.

1.4 Ausdrücklich **nicht erfasst** sind von der Nachweispflicht **Personen, die** in den Einrichtungen oder von den Unternehmen **behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden** (§ 20a Abs. 6 IfSG). **Insbesondere** unterfallen **Menschen** mit Behinderungen, die **in Werkstätten für behinderte Menschen** beschäftigt sind, nicht der Impfpflicht.

1.5 Art und Dauer der Tätigkeit

Auf ein konkretes Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Einrichtung und der dort tätigen Person **kommt es** für die Nachweispflicht **nicht an**.

Der rechtliche Rahmen der Tätigkeit (Arbeitsvertrag, Leiharbeitsverhältnis, Praktikum, Beamtenverhältnis etc.) sowie der konkrete Tätigkeitsbereich sind ohne Bedeutung. **Erfasst** sind also neben **medizinischem und Pflege- und Betreuungspersonal** einschließlich zusätzlicher Betreuungskräfte nach § 53b SGB XI auch andere dort tätige Personen, wie z. B. **Verwaltungskräfte, Hausmeister, Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal**. Auch **Auszubildende**, Personen, welche ihren **Freiwilligendienst** (nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst oder dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten) ableisten, **ehrenamtlich Tätige, Praktikanten sowie Zeitarbeitskräfte** unterliegen der Nachweispflicht.

Nicht erfasst werden allerdings Personen, die zeitlich nur ganz vorübergehend (nur jeweils wenige Minuten, nicht über einen längeren Zeitraum) und nicht regelmäßig (im Sinne von wiederholend) in den Einrichtungen und Unternehmen tätig sind (z. B. Warenlieferanten, Postzusteller etc.). Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. In Zweifelsfällen sollten sich die Einrichtungen und Unternehmen vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen.

2. Nachweispflicht

2.1 Bestandskräfte

Bereits in den oben genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätige Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens **bis zum Ablauf des 15.03.2022** einen der folgenden Nachweise vorlegen (§ 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG):

- **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung,

- **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung,
- **ärztliches Zeugnis** darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen **Kontraindikation** nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

2.2 Neueinstellungen

Personen, die in den oben genannten Einrichtungen und Unternehmen **ab dem 16.03.2022** tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen der bei Ziffer 2.1 aufgeführten Nachweise vor Beginn ihrer Tätigkeit vorzulegen (§ 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG). **Ohne Nachweis darf** die betreffende Person nicht in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt werden und die **Tätigkeit nicht aufnehmen**.

Sofern zwar ein Nachweis vorgelegt wird, dieser jedoch offenkundig unecht oder inhaltlich falsch ist, erscheint es aus Sicht des Staates ebenfalls empfehlenswert, zumindest bis zur Klärung der Sachlage die Person nicht zu beschäftigen bzw. nicht tätig werden zu lassen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Beschäftigung ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises bußgeldbewährt ist (vgl. hierzu unten bei Ziffer 6.).

2.3 Aktualisierungspflicht

Soweit ein vorgelegter **Nachweis** ab dem 16.03.2022 seine **Gültigkeit** auf Grund Zeitablaufs **verliert**, haben Personen, die in o. g. Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises einen neuen Nachweis vorzulegen.

Das kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Genesenennachweis (nach sechs Monaten) seine Gültigkeit verliert oder wenn zeitlich befristete ärztliche Atteste über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation vorgelegt werden. Außerdem kommen etwaige künftige Anpassungen der SchAusnahmV in Betracht, nach der Impfnachweise ihre Gültigkeit ohne Auffrischungsimpfung verlieren könnten.

3. Form und Inhalt der vorzulegenden Nachweise

3.1 Impfnachweis

Ein Impfnachweis ist gem. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht. Außerdem müssen seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein.

Bei einer genesenen Person besteht die vollständige Schutzimpfung aus einer verabreichten Impfstoffdosis ohne eine daran anschließende Wartezeit.

Eine **(rechtzeitige) Auffrischungsimpfung** ist nach derzeitigem Rechtsstand **keine Voraussetzung** für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines vollständigen Impfschutzes.

3.2 Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis ist gem. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

3.3 Ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation

Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, muss bei Vorlage gegenüber der Einrichtungsleitung Angaben zur zeitlichen Dauer der Kontraindikation, nicht aber Angaben zum medizinischen Grund der Kontraindikation aufweisen.

Das ärztliche Zeugnis muss feststellen, dass die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Bei der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Arzt darf insbesondere nichts bescheinigen, was er nicht selbst wahrgenommen hat.

3.4 Nichtvorlage von Nachweisen sowie Zweifel an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit von Nachweisen

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesund-

heitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln (§ 20a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 IfSG). Gleiches gilt bei Bestandskräften, wenn der Nachweis nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Bei Neueinstellungen führt die Nichtvorlage eines Nachweises hingegen zu einem Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbot (vgl. oben bei Ziffer 2.2).

Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises können sich etwa daraus ergeben, dass die Unterschrift auf dem vorgelegten ärztlichen Attest fehlt oder gewisse Muster gehäuft auftreten (z.B. mehrere Mitarbeiter der selben Einrichtung haben Atteste von demselben Arzt, der seinen Sitz an einem weiter entfernten Ort hat).

§ 20a IfSG eröffnet den obersten Landesgesundheitsbehörden die Möglichkeit, abweichende Meldewege für die Meldepflichten der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen festzulegen. Derzeit bestehen jedoch keine diesbezüglichen Pläne.

4. Datenschutz

Bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind die Vorgaben des Datenschutzrechtes zu beachten. Die Verarbeitung der vorgelegten Nachweise bzw. ärztlichen Zeugnisse durch die Einrichtungen bzw. Unternehmen im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen kann, soweit sie nicht bereits nach § 23a bzw. § 36 Abs. 3 IfSG zulässig ist, auf § 26 Abs. 3 Satz 1 bzw. auf § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. § 20a IfSG gestützt werden. Die Pflicht, in den genannten Einrichtungen und Unternehmen nur mit Impf- oder Genesenennachweis oder ärztlichem Zeugnis über das Vorliegen einer Kontraindikation tätig zu sein, stellt eine gesetzliche Tätigkeitsvoraussetzung und damit eine rechtliche Pflicht aus dem Arbeitsrecht im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 BDSG dar. Eine über die Nachweise bzw. ärztlichen Zeugnisse hinausgehende Verar-

beutung von Gesundheitsdaten, wie zum Beispiel dem Grund, aus dem sich eine Kontraindikation ergibt, ist nicht zulässig. Nach § 22 Abs. 2 BDSG sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen.

Da die Vorlagepflicht für Immunisierungsnachweise gegenüber den Einrichtungen bzw. dem Gesundheitsamt bis zum 31.12.2022 befristet ist, müssen die für diesen Zweck verarbeiteten Daten spätestens dann, ggf. nach Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch früher, gelöscht werden. In jedem Fall dürfen die Daten nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. An der Erforderlichkeit wird es regelmäßig fehlen, wenn bzw. sobald die Tätigkeit in den oben genannten Einrichtungen und Unternehmen endgültig abgeschlossen ist. Ist eine Datenverarbeitung im Rahmen des § 20 a IfSG nicht mehr erforderlich, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Arbeitgeber die weitere Verarbeitung (ausnahmsweise) auf eine andere Rechtsgrundlage stützen kann (z.B. § 2 Abs.1 Satz 3 SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Soweit die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens das Gesundheitsamt darüber benachrichtigt, dass ein Nachweis nicht vorgelegt wurde oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises bestehen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Datenübermittlung und Verarbeitung insoweit auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i. V. m. § 22 Abs. 1 lit. c BDSG sowie § 20a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 IfSG.

5. Beteiligung der Gesundheitsämter

5.1 Anforderung des Nachweises durch das Gesundheitsamt

Die in oben genannten Einrichtungen tätigen Personen haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, auf Anforderung einen Nachweis i. S. d. Ziffer 2.1 vorzulegen (§ 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG). Eine Anforderung des Gesundheitsamts kann beispielsweise erfolgen, wenn die Leitung einer Einrichtung oder eines Unternehmens das Gesundheitsamt benachrichtigt. Aber auch unabhängig hiervon können Stichprobenkontrollen (etwa im Rahmen von Hygiene- und Betriebskontrollen) erfolgen.

5.2 Ermittlungen durch das Gesundheitsamt

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des dem Gesundheitsamt vorgelegten ärztlichen Attests über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation, kann das Gesundheitsamt die erneute Vorlage eines Attests verlangen. Dieses Attest darf sich dann nicht darin erschöpfen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen, sondern muss wenigstens solche Angaben zur Art der Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen.

Sofern ein solches Attest nicht vorgelegt wird oder weiterhin Zweifel bestehen, kann das Gesundheitsamt gem. § 20a Abs. 5 Satz 2 IfSG eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Hierbei sollte die Anordnung den die Untersuchung durchzuführenden Arzt konkret bestimmen. Es kann sich um niedergelassene Haus- oder Fachärzte handeln. Ziel ist eine möglichst objektive Beurteilung des Vorliegens einer medizinischen Kontraindikation zu erhalten, aufgrund derer nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Die Kosten für die „ärztlichen Untersuchung“ nach § 20a Abs. 5 Satz 2 IfSG sind durch die anordnende Stelle zu tragen.

5.3 Betretungs- und Tätigkeitsverbot

Ferner kann das Gesundheitsamt einer Person, die trotz der Anforderung durch das Gesundheitsamt keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leistet, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer o.g. Einrichtung oder eines o.g. Unternehmens dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird (§ 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG).

Von dieser Möglichkeit sollte mit Hinblick auf den Schutzzweck der Regelung (öffentlicher Gesundheitsschutz und Schutz vulnerabler Personengruppen vor einer COVID-19-Erkrankung) in der Regel auch Gebrauch gemacht werden. Die Versorgung der in den Einrichtungen oder Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen muss aber in jedem Fall noch gewährleistet bleiben. Aufgrund dieser Möglichkeit, ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot auszusprechen, ist allerdings von einer zwangsweisen Durchsetzung der ärztlichen Untersuchung abzusehen.

Soweit das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Komponente gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat, ist von entsprechenden Untersagungen abzusehen.

6. **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder dem Gesundheitsamt einen Nachweis trotz Aufforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 7e, 7h IfSG).

Gleiches gilt, wenn gegen ein angeordnetes Betretungs- und Tätigkeitsverbot verstoßen wird oder trotz fehlendem Nachweis eine Tätigkeit neu aufgenommen wird (§ 73 Abs. 1a Nr. 7f, 7g IfSG).

Etwaige Fragen zum Vollzug des § 20a IfSG richten Sie bitte elektronisch an das Funktionspostfach **Referat51@stmgp.bayern.de**.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin